

# **Bestimmungen**

## **für den Gebrauch von „Registerguthaben“ zu Reisezwecken**

### **I. Freizugebende Beträge, Verwendungszweck.**

1. Bis zur Höchstsumme von *RM* 3000,— je Monat und Person — aber nicht mehr als *RM* 100,— für jeden Tag — werden für den Gebrauch von Reisenden in Deutschland Beträge zur Verfügung gestellt.
2. Deutschland-Reisenden wird die Verwendung solcher Reichsmark für Hotel- und sonstige tägliche Ausgaben gestattet werden und ferner für die Begleichung von Platzbelegungen auf deutschen Eisenbahnen, Luftlinien und sonstigen in Deutschland auflaufenden Reisekosten.
3. Reisende von und nach Deutschland können Reichsmark auch für die Platzbelegung auf deutschen oder ausländischen See- und Luftfahrzeugen und für sonstige hiermit zusammenhängende Kosten verwenden, und zwar können in diesen Fällen auch über die vorgenannte Monatsgrenze von *RM* 3000,— Beträge freigegeben werden. Die betreffenden Zahlungen finden so statt, daß die entsprechenden Registerguthaben von dem Konto der Bank bzw. des bezeichneten Reisebüros auf das Registerkonto der ausländischen Dampfschiff- bzw. Luftfahrtgesellschaften oder das Reichsmarkkonto der deutschen Dampfschiff- bzw. Luftfahrtgesellschaften überwiesen werden.
4. Auf besondere Anforderung hin kann die Reichsbank die Zahlung höherer Beträge gestatten, sofern besondere Gründe vorgebracht werden und ein ausreichender Beweis hinsichtlich der Zwecke, für welche diese Beträge verlangt werden, geliefert wird.

### **II. Verfahren.**

1. Wer Deutschland besuchen will, beschafft sich bei einer Bank oder einem der bezeichneten Reisebüros auf Reichsmark lautende Reiseschecks.
2. Der Auslandsgläubigerausschuß jeden Landes teilt der Reichsbank von Fall zu Fall mit, welches Reisebüro seines Landes als Abgabestelle für solche Guthaben oder Spezialreiseschecks bezeichnet worden ist. Die Registerguthaben erwerben diese Reisebüros direkt von den Gläubigerbanken.
3. Der Auslandsgläubiger wird den Treuhänder anweisen, den nötigen Reichsmarkbetrag entweder seinem eigenen Konto bei seinem Korrespondenten gutzubringen oder (im Falle des Verkaufs an eines der bezeichneten Reisebüros) an den deutschen Korrespondenten des betreffenden Reisebüros zu überweisen, und zwar ist der Betrag in allen Fällen einem „Reiseverkehrs-konto“ gutzuschreiben.
4. Die Registerguthaben und die gemäß obiger Unterklausel (1) ausgegebenen, auf Reichsmark lautenden Reiseschecks werden in Deutschland durch den bezeichneten Korrespondenten der Gläubigerbank bzw. des Reisebüros eingelöst. Sie können in der gleichen Weise wie gewöhnliche Guthaben bzw. gewöhnliche Reiseschecks verwandt werden, nur daß diese Reiseschecks den von der Reichsbank herauszugebenden Sonderbestimmungen unterworfen und nicht begebbar sind.

### **III. Bekanntgabe und Abänderung der einschlägigen Bestimmungen.**

1. Die Reichsbank wird Sonderbestimmungen über die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken herausgeben und die jeweils neueste Fassung den ausländischen Gläubigerbanken und bezeichneten Reisebüros zustellen.
2. Der Reichsbank bleibt das Recht vorbehalten, diese Bestimmungen insoweit abzuändern, als ihr dies nötig erscheint.